

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0527/18	Amt 31 AZ: DIV-31 gr/ri- be
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	29.05./12.06./ 28.08.2018	/	/	/
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.05./13.06./ 29.08.2018	2	5	/
3 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	03.05.2018	5	/	/
4 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	08.05.2018	2	2	/
5 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	22.05.2018	6	/	/
6 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	23.05.2018	2	1	/
7 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	24.05.2018	5	/	/
8 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	28.05.2018	5	/	/
9 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	30.05.2018	3	/	/
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	31.05.2018	3	/	/
11 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	05.06.2018	6	/	/
12 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	13.06.2018	6	/	/
13 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	18.06.2018	5	/	/
14 .	Stadtrat	05.09.2018	/	/	/

Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen in Verbindung mit dem Antrag der CDU/FDP-Fraktion vom 18.10.2016 zur Änderung/Überarbeitung der Sondernutzungssatzung hat die Stadt eine Überprüfung der bestehenden Satzungslage vorgenommen und im Ergebnis die der Vorlage beigefügte Satzung erarbeitet.

Die Stadt ist gemäß §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs.1 Nr.1 des Straßengesetzes für das Land

Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. 08. 2017 (BGBl. I S. 3122), in den jeweils geltenden Fassungen befugt, die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes durch Satzung (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbehörde (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) zu regeln.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Sondernutzungssatzung verfügt die Stadt Aschersleben über eine einheitliche und für alle Ortschaften gleichermaßen anzuwendende Rechtsgrundlage.

Bisher galten in einigen Ortsteilen noch unterschiedliche Sondernutzungssatzungen, da diese bis zum Eintritt einer gesetzlichen Änderung in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen festgeschrieben waren.

Mit der Abschaffung der Gemeindeordnung und der Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes ist die gesetzliche Änderung zwischenzeitlich eingetreten und die Satzungslage war entsprechend anzupassen.

Diese Satzung wurde dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises als zu beteiligende zuständige Straßenbehörde (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) und dem Landesbetrieb Bau Niederlassung West als zu beteiligende Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) im Rahmen der Anhörung zur Stellungnahme vorgelegt. Beide Behörden haben dem Satzungsentwurf in der vorliegenden Form zugestimmt. Die jeweiligen Stellungnahmen sind der Vorlage als Kopie beigefügt.

Zuständigkeit: §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
- Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich West vom 12.04.2018
- Stellungnahme Kreiswirtschaftsbetrieb des SLK vom 05.04.2018

Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner:

Amtsleiter